

# ÖSTERREICHISCHE

für das

KÖNIGREICH WIEN.

Mit dem Original.



MÜNCHEN, 1813.

Bei der Redaktion des allgemeinen Regierungsschlafts.

sen, eines Undern Briefe, Urkunden, Ufern, Handelsbücher und andere vergleichene Dokumente, welche Privatgeheimnisse enthalten können, erbricht, sieht, abschreibt, erbrechen, lesen oder ab schreiben lässt, soll mit einer Strafe von einem Monat bis zu einem Jahr belegt, und wenn das entfremdete Geheimniß zu wirtschaftlichem Schaden mißbraucht worden, die Dauer der Gefangenitatsstrafe allenfalls bis zu sechs Monaten verlängert werden.

Art. 397.

Auf welche Art das Eigenthum an Geisteswerken unter den besondern Schutz des Gesetzes gestellt werde, darüber sind die näheren Bestimmungen in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthalten.

Wer dagegen eine Rechtsverletzung durch Entwendung oder Vertrug sich zu Schulden kommen lässt, ist in die Strafe dieser Verbrechen oder Vergehen zu verurtheilen.

Wer ein Werf der Wissenschaft oder Kunst ohne Einwilligung seines Urhebers, dessen Erben oder Underer, welche die Rechte des Urhebers erlangt haben, durch Vervielfältigung mittelst Druckes, oder auf andere Weise in dem Publikum bekannt macht, ohne daß selbe in eigenthümlicher Form verarbeitet zu haben, wird nebst dem Schadensersatz, nach den in den einzelnen Druckprivilegien, oder in deren Ermangelung, nach den in den Polizeistrafen gesetzten enthaltenen Bestimmungen bestraft.